

Bericht von der Gemeinderatssitzung am 16.01.2018

Jahresbericht der Schulsozialarbeiterin und des Jugendarbeiters

Frau Morcher und Herr Schlott haben im Rahmen der Sitzung über ihre Arbeit im vergangenen Jahr berichtet.

Herr Schlott, staatlich anerkannter Jugend- und Heimerzieher, ist seit Mai 2017 im Jugendhaus mit einem Beschäftigungsumfang von 50% tätig. Frau Morcher, Sozialpädagogin B.A., hat im Oktober 2017 die Schulsozialarbeit in der Murrthal-Schule wieder aufgenommen. Beide Personen sind über die Paulinenpflege Winnenden e.V. angestellt.

Die Schulsozialarbeit von Frau Morcher findet grundsätzlich Montag- bis Donnerstagvormittag statt. Diese beinhaltet

- Sozialtraining in den einzelnen Klassen
- Kooperationsspiele mit einzelnen Gruppen oder Klassen zur Stärkung der Gemeinschaft
- Einzelfallhilfe
- Konfliktmediation- Hilfestellung bei Problemlösungsfindung
- Beratung von Schülern, Eltern und Lehrern

Es wird ein Sozialtraining „Faustlos“ angeboten welches wöchentlich 1 Schulstunde in den Klassen 1 – 3 stattfindet. Inhalt dieses Training ist die Empathieförderung, Impulskontrolle sowie der Umgang mit Ärger und Wut.

Seit Oktober waren 11 Fälle in der Schulsozialarbeit zu verzeichnen, u.a. Ausgrenzung / Mobbing, schulische Leistungen, grenzverletzendes Verhalten aber auch schwierige familiäre Verhältnisse bei welchen auch, sofern erforderlich, der Kontakt zum Jugendamt hergestellt wurde. Diese Fälle werden durch Frau Morcher begleitet und beobachtet.

Für das Jahr 2018 soll in min. einer Klasse ein sogenannter Klassenrat gebildet werden. Hier sollen Probleme in der Klasse angesprochen und Lösungen erarbeitet werden.

Des Weiteren soll eine

- AG zur Persönlichkeitsförderung und Selbstbehauptung für Mädchen
- „Wilde Pause“ (Sportpädagogische Gewaltprävention)

angeboten werden.

Das Jugendhaus, geleitet von Herrn Schlott, ist donnerstags von 17 bis 21 Uhr sowie freitags von 15:30 bis 21 Uhr geöffnet. An jedem zweiten Samstag finden besondere Aktionen oder Ausflüge statt.

Im Zeitraum Mai bis Dezember vergangenen Jahres besuchten an 61 Öffnungstagen 345 Jugendliche den Jugendtreff Oppenweiler, was einem Durchschnittswert von 5,65 Jugendlichen pro Öffnungstag entsprach. Um die Besuchszahlen noch weiter zu steigern, soll in diesem Jahr Nachwuchsgewinnung bei Schulen in der näheren Umgebung erfolgen, insbesondere bei Schulen die von Schülerinnen und Schülern aus Oppenweiler besucht werden.

Angebote des Jugendhauses im Jahr 2017 waren u.a.

- Kochen (Gesund und Lecker/Fit Food)
- Sommerferienprogramm
- Tagesausflug Aichstruter Stausee
- Tagesausflug Wellarium Steinheim
- Adventure Golf Winnenden
- Übernachtung mit Filmnacht und Frühstück im Jugendtreff
- Schlittschuhlaufen

Im neuen Jahr soll es wieder eine Sommerfreizeit in Form eines mehrtägigen Ausflugs geben. Auch das sogenannte „SAM“ (Soccer at Midnight) wird am 9. März stattfinden. Geplant ist auch die Einführung einer Planungsgruppe damit die Jugendlichen selbst mit in die Gestaltung des Jugendhausangebots einbezogen werden.

Der Gemeinderat nahm den Bericht der Schulsozialarbeiterin und des Jugendarbeiters zur Kenntnis.

Vergabe der Ingenieurleistungen zum Umbau des Kleinspielfeldes in ein Kunstrasenfeld

Vertreter der Verwaltung, des Gemeinderates und der beiden Sportvereine haben in einer Besprechung festgelegt, dass

der Kunststoff Belag des Kleinspielfeldes in einen Kunstrasen Belag umgebaut werden soll.

Das Plankonzept Ing-büro für Sportanlagen hat daraufhin einen Honorarvorschlag basierend auf die HAOI nach Honorartafel § 40, Abs. 1 Freianlagen, Bauklasse III unten, mit einem reduzierten Leistungsbild 74 v. 100, Nebenkosten 4% vorgelegt. Die genauen Kosten ergeben sich nach Fertigstellung der Maßnahme, da die Leistungsphase 5-8 nach Kostenfeststellung berechnet werden.

Das Ing-büro Plankonzept wurde der Gemeindeverwaltung empfohlen, es hat in der Region z.B. in Backnang, Allmersbach i.T., Weissach i.T., Schwaikheim, Schwäbisch Hall usw., bereits viele Objekte betreut.

Der Gemeinderat beschloss nach kurzer Beratung einstimmig die Ingenieurleistungen zur Erarbeitung ausführungsfähiger Planunterlagen, Erstellung eines Leistungsverzeichnisses und Objektüberwachung an das Plankonzept Ing-büro für Sportanlagen aus Brackenheim zum Preis von ca. 14.759,42 € Brutto zu vergeben.

Vergabe der Ingenieursleistungen zur Sanierung des Beckenkopfes am Kombibecken im Mineralfreibad

Im Investitionsprogramm für 2018 wurde die Sanierung des Beckenkopfes am Kombibecken im Mineralfreibad Oppenweiler ab September 2018 festgelegt. Um nach Saisonende zeitnah mit den Sanierungsarbeiten beginnen zu können, sollte bis dahin die Vergabe der Arbeiten erfolgt sein. Die Richter + Rausenberger Partnergesellschaft mbB im Bäderbau hat nach Besichtigung des Bades und Einsicht in Planunterlagen ein Honorarangebot basierend auf der HAOI nach Honorartafel § 44 Abs. 1 Ingenieurbauwerke, Honorarzone III, Mindestsatz, mit einem reduzierten Leistungsbild von 74 v. H. vorgelegt. Hinzu kommen 2,9% der anrechenbaren Kosten für die örtliche Bauüberwachung, ein Umbauzuschlag 20% und Nebenkosten 5%. Das Honorarangebot lag bei 27.668,31 € brutto. Die genauen Kosten ergaben sich nach Kostenberechnung. Die Kostenschätzung für die Sanierung beläuft sich auf 150.000,00 €.

Die Richter + Rausenberger Partnergesellschaft mbB im Bäderbau wurde der Gemeindeverwaltung empfohlen und betreut beispielsweise die Sanierung des Freibades in Erbstetten.

Nach eingehender Beratung beschloss der Gemeinderat einstimmig die Ingenieurleistungen zur Erarbeitung ausführungsfähiger Planunterlagen, Vorbereitung und Mitwirkung bei der Vergabe sowie die Bauoberleitung an die Partnergesellschaft mbB im Bäderbau Richter + Rausenberger zum Preis von ca. 27.668,31 € brutto zu vergeben.

Bekanntmachung der Gemeinde Oppenweiler über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes "Nördliche Hauptstraße"

Aufgrund des § 142 Absatz 3 Satz 1 Baugesetzbuch (BauGB) und § 4 Absatz 1 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO), jeweils in der zuletzt geänderten Fassung, hat der Gemeinderat der Gemeinde Oppenweiler folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes

Im nachfolgend näher beschriebenen Gebiet liegen städtebauliche Missstände vor. Dieser Bereich soll durch städtebauliche Sanierungsmaßnahmen verbessert und umgestaltet werden. Das insgesamt ca. 3,2 ha umfassende Gebiet wird hiermit als Sanierungsgebiet förmlich festgelegt und erhält die Bezeichnung „Nördliche Hauptstraße“.

Werden innerhalb des Sanierungsgebiets durch Grundstückszusammenlegungen Flurstücke aufgelöst und neue Flurstücke gebildet oder entstehen durch Grundstücksteilungen neue Flurstücke, sind auf diese insoweit die Bestimmungen dieser Satzung ebenfalls anzuwenden.

Das Sanierungsgebiet umfasst alle Grundstücke und Grundstücksteile innerhalb der in dem beiliegenden Lageplan „Nördliche Hauptstraße“ vom Juli 2017 abgegrenzten Fläche. Der Plan ist Bestandteil der Satzung und als Anlage beigefügt.

§ 2 Verfahren

Die Sanierungsmaßnahme wird im umfassenden Verfahren durchgeführt. Die besonderen sanierungsrechtlichen Vorschriften der §§ 152 bis 156a BauGB finden Anwendung.

§ 3 Durchführungszeitraum

Die Laufzeit der Sanierung wird gem. § 142 Abs. 3 Satz 3 BauGB auf den 31.12.2029 festgelegt.

§ 4 Inkrafttreten

Diese Satzung wird gemäß § 143 Abs. 1 BauGB mit ihrer Bekanntmachung rechtsverbindlich.
Oppenweiler, 19.12.2017

gez. Wilfried Klenk
Stv. Bürgermeister

Hinweise:

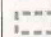
1. Die Laufzeit der Sanierung wird gem. § 142 Abs. 3 Satz 3 BauGB auf den 31.12.2029 festgelegt.
2. Die Sanierungssatzung und die Beurteilungsunterlagen, insbesondere der Ergebnisbericht der vorbereitenden Untersuchungen, gem. 141 Absatz 1 BauGB, auf Grund derer die Sanierungssatzung beschlossen worden ist, können von jedermann während der üblichen Dienstzeiten im Rathaus der Gemeinde Oppenweiler, eingesehen werden.
3. Eine etwaige Verletzung der in § 214 Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 - 3 BauGB bezeichneten beachtlichen Verfahrens- oder Formvorschriften sowie etwaige nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel der Abwägung beim Zustandekom-

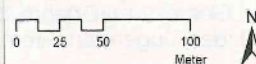
men dieser Satzung sind nach § 215 Absatz 1 BauGB unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb von einem Jahr seit Bekanntmachung der Sanierungssatzung gegenüber der Kommune geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

4. Eine etwaige Verletzung der beachtlichen Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder von aufgrund der GemO erlassenen Verfahrensvorschriften beim Zustandekommen dieser Sanierungssatzung wird nach § 4 GemO in dem dort bezeichneten Umfang unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Sanierungssatzung gegenüber der Kommune geltend gemacht worden ist. Dies gilt nicht, wenn
 1. die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind oder
 2. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 43 Gemeindeordnung wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat, oder wenn innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat, oder die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften gegenüber der Kommune unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.



Gemeinde Oppenweiler
Vorbereitende Untersuchungen
"Nördliche Hauptstraße"
Abgrenzung
Sanierungsgebiet

 Gebietsabgrenzung
(3,2 ha)



Mitglied des Bundesverbandes Städtebau-Gesellschaft

Juli 2017